



LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK

VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück

Jenaer Straße 2

☎ 05402 - 4921

📠 FAX 05402 – 4793

💻 info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

Artenschutzprüfung, Stufe II – vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

**im Rahmen der Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 12 „Bültstiege 15“ in Rheine**

**Stadt Rheine
Fachbereich Planen und Bauen
48431 Rheine, Klosterstraße 14**



Bearbeiter/in:

B. Eng. Catharina Beckonert

Osnabrück, im Juli 2024

Inhalt

| | | |
|-----|---|---|
| 1 | Einleitung und Aufgabenstellung | 2 |
| 2 | Untersuchungsgebiet | 2 |
| 3 | Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben | 4 |
| 4 | Ergebnisse der ASP-Stufe I | 6 |
| 5 | Methoden | 6 |
| 6 | Ergebnisse | 7 |
| 7 | Art zu Art-Betrachtung | 7 |
| 7.1 | § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“ | 8 |
| 7.2 | § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“ | 8 |
| 7.3 | § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenchutz“ | 8 |
| 8 | Fazit | 8 |

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Bültstiege 15“ plant der Grundstückseigentümer das bestehende Einfamilienhaus auf dem Grundstück Bültstiege 15 abzubrechen und mit einem Wohn- und Geschäftshaus zu bebauen.

Ohne vorherige Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem Vorhaben **artenschutzrechtliche** Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten. Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Unbedenklichkeit des Vorhabens hinsichtlich der europäischen Artenschutzvorschriften abzuprüfen. Hierzu wurde vom Büro LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK – VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR eine Artenschutzprüfung (Stufe I) erarbeitet.

In der ersten Stufe der Artenschutzprüfung wurde ermittelt, dass Vorkommen europäisch geschützter Arten zu erwarten sind, und aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dies betrifft planungsrelevante Fledermausarten gem. FFH-Richtlinie Anhang IV. Daher ist gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06. 06. 2016 - III 4 - 616.06.01.17) eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, die in der ASP-Stufe II – vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – bearbeitet wird.

Mit den Untersuchungen und dem Gutachten ist das Büro LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK – VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR von der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, beauftragt worden.

2 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich liegt im Innenstadtkern der Stadt Rheine östlich der Ems und grenzt an eine Fußgängerzone sowie an den Bernburgplatz, welche von Radfahrern und Fußgängern stark frequentiert sind. Bei dem zu untersuchenden Objekt handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Garten- und Parkflächen (Flurstück 814) sowie um Grünflächen mit Einzelbäumen (Flurstücke 813, 815).

Eine ausführliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes ist der Artenschutzprüfung (Stufe I) vom Dezember 2023 zu entnehmen.

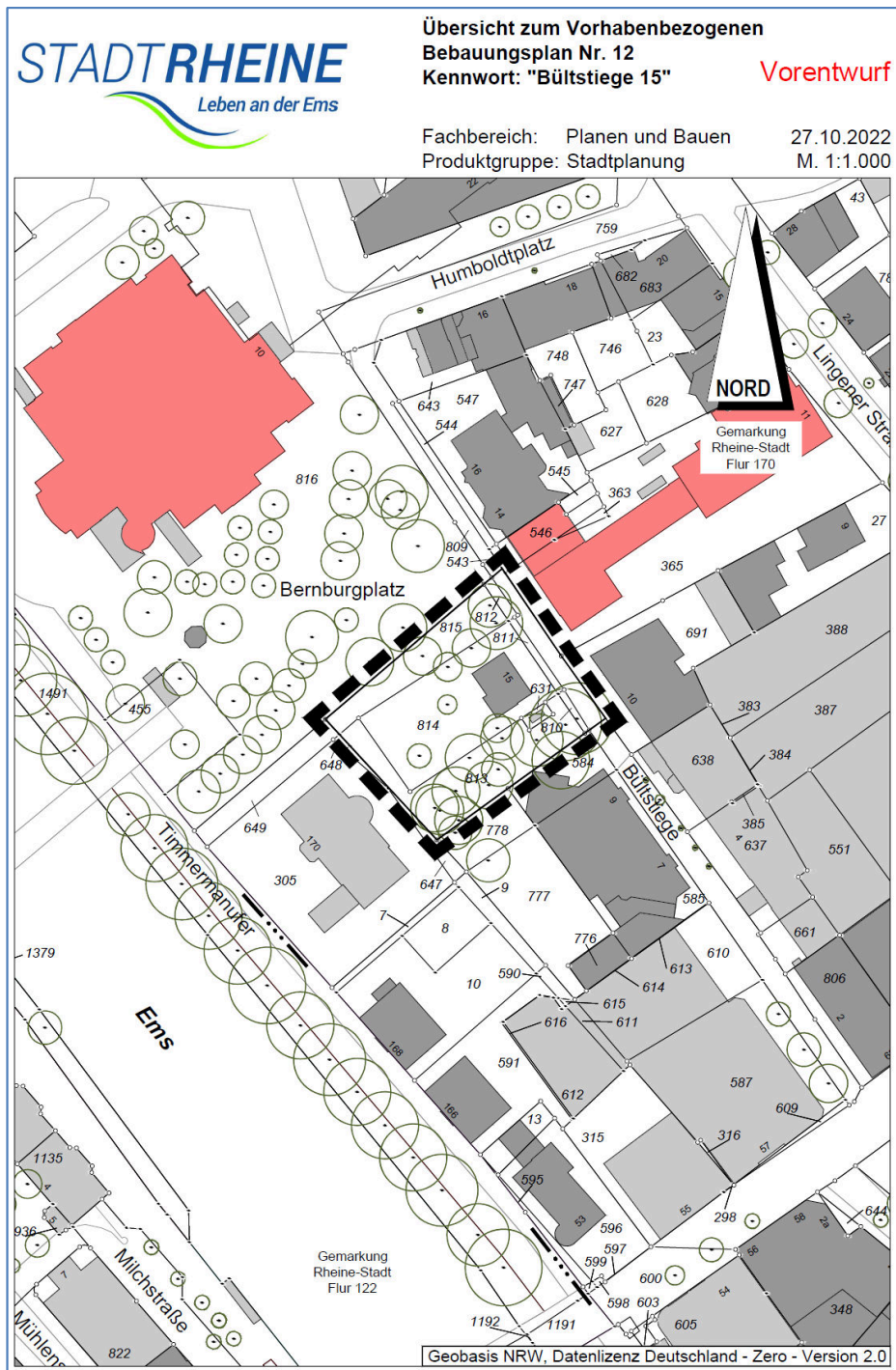


Abb.: 1 Übersicht zur Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Bültstiege 15“ (Quelle: Stadt Rheine, Stand Dez. 2023)

3 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen der FFH-RL¹ (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL² (Art. 5, 9 und 13) eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen. Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]³ in nationales Recht umgesetzt worden.

Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches [BauGB] zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

In Nordrhein-Westfalen sind Ablauf und Inhalte einer ASP durch die

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016; - III 4 - 616.06.01.17)

und den

Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“⁴

geregelt.

Die Artenschutzprüfung ist demnach in drei Stufen unterteilt⁵:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In einem ersten Schritt wurde die Stufe I (Vorprüfung) vorgelegt.

Sie kam zum Ergebnis,

- dass Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind
- und dass das Vorhaben relevante negativen Auswirkungen auf diese Arten haben könnte.

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

² Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

³ Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

⁴ MKULNV NRW (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Az.: III-4 – 615.17.03.13. Schlussbericht, 09.03.2017. Düsseldorf.

⁵ vgl. MKULNV NRW (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Bei einer Artenschutzprüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])⁶,
- streng geschützten Arten⁷ inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen sind. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Es wurden im Jahre 2024 die Brutvögel und Fledermäuse untersucht.

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotsstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der **individuenbezogene Schutz**.

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach Nr. 4 ist es verboten **wild lebende Pflanzen** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der „ökologischen Funktion“** der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) bzw. von

⁶ Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B

⁷ EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4 Ergebnisse der ASP-Stufe I

Auf Grundlage von Daten des Naturschutz-Fachinformationssystems des LANUV wurde ermittelt, dass in NRW planungsrelevante Arten im Bereich des zugrunde liegenden TK 25-Quadranten 3710/2 vorkommen.

Sieben Fledermausarten, welche im zugrunde liegenden TK 25-Quadranten 3710/2 aufgeführt sind, sind ebenfalls im Geltungsbereich zu erwarten und im Rahmen der ASP II zu untersuchen. Hierbei handelt es sich um Gebäudebewohner (u.a. Zwergfledermaus) und z.T. Höhlen-/Spaltenbewohner in Wäldern/Bäumen (u.a. Kleinabendsegler). Eine Beeinträchtigung der Fledermäuse konnte im Rahmen der ASP I nicht ausgeschlossen werden, da mögliche Habitatstrukturen (Essenzielle Jagdhabitats, Bäume mit Quartierpotenzial, mögliches Quartier im Gebäude) überplant werden. Für diese ist eine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Die erforderlichen Geländeuntersuchungen und Erfassungen wurden im Jahr 2024 durchgeführt.

5 Methoden

Mit zwei Personen wurde ca. eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bzw. dreiviertel Stunde vor Sonnenaufgang das Gebäude umstellt und von allen Seiten beobachtet, ob Fledermäuse das Gebäude verlassen oder einfliegen. Als Hilfsmittel wurden zwei Fledermaus-Detektoren der Fa. Elecon, Batlogger M und M2 verwendet. Die Ultraschalltöne der Fledermäuse werden mit diesen Geräten unverändert und in bester Audioqualität (Echtzeit, Vollspektrum) aufgenommen.

Tab.: 1 Überblick über die Termine der Aus- und Einflugkontrolle

| Kartierzeiten | | Witterung |
|---------------|-------------|----------------------------|
| 04.06.2024 | 21:45-22:40 | 1-2 bf., 14°C, 1/8 bewölkt |
| 13.06.2024 | 04:00-04:45 | 1-2 bf., 12°C, 1/8 bewölkt |
| 20.06.2024 | 04:00-04:45 | 1 bf., 13°C, 0/8 |

6 Ergebnisse

An den drei Beobachtungsterminen konnten gleichzeitig bis zu fünf Zwergfledermäuse gesichtet und ihre Lauäußerungen aufgezeichnet werden. Sowohl bei der Ausflugs- als auch bei beiden Einflugkontrollen ergaben sich jedoch keine Hinweis auf eine Nutzung des Wohnhauses als Sommerquartier oder Wochenstube.

Die Beobachtungen von maximal fünf Zwergfledermäuse gleichzeitig und einem Abendsegler (über den Baumwipfeln fliegend) bezogen sich lediglich auf jagende Tiere. Insbesondere über dem offenen Gartengrundstück und im Nahbereich des Gebäudes, weniger in den angrenzenden Baumbeständen, wurden die Fledermäuse beobachtet. Wahrscheinlich aufgrund der kleinklimatisch besseren Verhältnisse, da das Gebäude wärmer als die Umgebung und der Gartenbereich windgeschützt waren, flogen in diesen Bereich anscheinend sehr viele Insekten, die als Beutetiere in Frage kamen.

7 Art-für-Art-Betrachtung

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist – im vorliegenden Fall für die Zwergfledermaus – abzuklären, ob durch das Vorhaben

- **Verletzungen oder Tötungen trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen** stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern** könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- oder die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Baubedingte Auswirkungen

- Abbruch eines Gebäudes mit der Folge von Staub-, Abgas-, Lärmemissionen, Erschütterungen, optischen Reizen, Lichtemissionen
- Beseitigung von Kraut- und Staudenvegetation sowie von Gehölzen durch Baueinrichtungsflächen, Baustraßen, Lagerflächen

Anlagebedingte Auswirkungen

- Inanspruchnahme von Kraut- und Staudenvegetation sowie von Bäumen und Sträuchern infolge der Überbauung von Flächen
- Abbruch eines Gebäudes mit der Folge der Beseitigung potenzieller Rast- oder Fortpflanzungsstätten (möglicher Quartierstandort der Zwergfledermaus)

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Abgas-, Lärmemissionen, optische Reize, Lichtemissionen infolge der zukünftigen Wohnbau- und gewerblichen Nutzung

7.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“

Das abzureißende Gebäude und die zu rodenden Gehölze sind derzeit keine Lebensstätten der Zwergfledermaus. Daher liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

7.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“

Während der Abriss- und Bauphase und infolge der Nutzung werden keine Zwergfledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört, dass sich **der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die Bauarbeiten finden tagsüber statt; Auswirkungen auf dämmerungs- und nachtaktive Zwergfledermäuse ergeben sich nicht.

Mögliche zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen auf Zwergfledermäuse im Vergleich zur derzeitigen Nutzung mit der Folge der Verschlechterung des **Erhaltungszustandes der lokalen Population** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind zu verneinen.

7.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“

Vorhabenbedingt werde derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus in Anspruch genommen. Es ergeben sich daher **keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bei dem betroffenen Bereich handelt es nicht um essenzielle Jagdhabitats.

8 Fazit

Nach gutachterlicher Prüfung werden vorhabenbedingt derzeit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Es wird empfohlen, dass die Dacheindeckung händisch abgenommen wird und dabei ein Vorkommen von Zwerg- o.a. Fledermäusen kontrolliert und ausgeschlossen wird.

Anmerkung

Der Verfasser ist zu informieren, sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben. Sollte dies der Fall sein, ist gegebenenfalls eine neue Eingriffsbewertung bzw. Gefährdungsabschätzung vorzunehmen.

Anlage 1: Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Plan-/Vorhabenträger (Name): Antragstellung (Datum):

Abriss des Gebäudes Bültstiege 15 in Rheine und Neubau eines Gebäudes an gleicher Stelle

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Anlage 1: „Art-für-Art-Protokoll“

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten | |
|---|--|
| (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen * Messtischblatt 3710 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | |
| <p>Eine dreimalige Ausflugs- und Einflugkontrolle im Mai und Juni 2024 ergab keinen Hinweis auf eine Nutzung des Gebäudes als Sommerquartier oder Wochenstube. Die Beobachtungen von maximal fünf Zwergfledermäuse gleichzeitig (und einem Abendsegler über den Baumwipfeln fliegend) bezogen sich lediglich auf jagende Tiere.</p> | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | |
| <p>Es wird empfohlen, dass die Dacheindeckung händisch abgenommen wird und dabei ein Vorkommen von Zwerg- o.a. Fledermäusen kontrolliert und ausgeschlossen wird.</p> | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | |
| <p>Nach gutachterlicher Prüfung werden vorhabenbedingt derzeit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.</p> | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

